

## IRDT PAPERSERIES Nr. 3

## Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen

Katharina Erler-Fridgen<sup>1</sup>

Version 1.0 (19.12.2021), CC BY-SA 4.0.

Werden kurze Teile analysierter Ausgangstexte präsentiert, kann dies Dritten möglich machen, Analyseergebnisse nachzuvollziehen und zu überprüfen – insbesondere im Kontext von Text und Data Mining. Solche kurzen Teile eines Werkes können eigenständig urheberrechtlich geschützt sein, sodass ihre Nutzung urheberrechtlichen Restriktionen unterliegt. So können Kopiervorgänge rechtswidrige Vervielfältigungshandlungen nach § 16 UrhG darstellen. Auch kann in diesen Fällen in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG eingegriffen werden, wenn die Textteile gemeinsam mit den Analyseergebnissen im Netz oder für weitere Forschende präsentiert werden. Im Folgenden wird ausgeführt, in welchen Fällen Textteile für sich allein stehend urheberrechtlich geschützt sind und welchen zusätzlichen Schutz Teile von Presseveröffentlichungen erfahren können.

## I. Hintergrund der Präsentation von Textteilen in den Digital Humanities<sup>2</sup>

Hintergrund der Präsentation von Textteilen bei Textanalysen ist, dass dies Dritten möglich machen kann, die Ergebnisse der Analyse nachzuvollziehen. Denn manche Textanalyseverfahren stellen

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitet im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

<sup>2</sup> Die genannten Beispiele wurden gemeinsam mit Dr. Maria Hinzmann, Koordinatorin des Projekts MiMoText, erarbeitet.

eine vermeintliche Eindeutigkeit in ihren Ergebnissen dar (bei der Erkennung von Entitäten), die in gewissen Fällen belegt werden sollte. Sollen zum Beispiel durch das Verfahren der **Named Entity Recognition**<sup>3</sup> Autorennamen in literaturwissenschaftlichen Abhandlungen erkannt werden, so können Umschreibungen des Autors oder Namensabkürzungen zu Zweifelsfällen führen.<sup>4</sup> Werden diese Analyseergebnisse mittels eines hinterlegten Textteils belegt, so wird das Ergebnis überprüfbar. Wird der Autor beispielsweise mittels Personalpronomen erwähnt, so können etwa der vorangegangene Satz bzw. Teile dieses Satzes als Beleg der Referenz hilfreich sein.

Auch bei Übereinstimmung von Werktitel und Figurennamen<sup>5</sup> können im Rahmen der Named Entity Recognition Klarheit der jeweiligen Zuordnung und entsprechende Abgrenzung durch hinterlegte Textteile hergestellt werden. Hier wäre das Ergebnis der Textanalyse überprüfbar, wenn der Textteil hinterlegt würde, der die Entität repräsentiert (hier könnte bereits die Wortebene ausreichen). In beiden Beispielen aus der Anwendung der Named Entity Recognition können **kurze Textteile** als Beleg genügen.

**Längere Textpassagen** können beispielsweise als Beleg bei der Analyse von **Themenaussagen** nützlich sein. Die Extraktion von Themenaussagen im Rahmen des **Information Retrieval**<sup>6</sup> aus literarischen Quellen in der Struktur von Subjekt-Prädikat-Objekt (sog. Resource Description Framework/RDF-Triple) kann durch Textteile belegt werden. Denn es ist für die Überprüfung der extrahierten Themenaussage wesentlich, den Satz oder Satzteil zu präsentieren, aus dem das zugrundeliegende sog. Triple generiert wurde. Beispielsweise wäre eine solche Themenaussage ‚Candide‘ → ABOUT → ‚Theodizee‘ im Werk „Candide“ von Voltaire, die über ein RDF-Triple (Subjekt-Prädikat-Objekt) ausgelesen werden kann. Der dem ausgelesenen Triple zugrundeliegende Satz „Voltaire's Candide ou L'optimisme (1759) lässt sich als pointierte Absage an die Theodizee und den Leibnizschen Optimismus lesen“<sup>7</sup> könnte als ein Beleg für diese Themenaussage hilfreich sein.

## II. Urheberrechtlicher Schutz von Textteilen

Textteile wie Kapitel, Textabschnitte oder auch einzelne Sätze und Satzteile können für sich allein stehend persönliche geistige Schöpfungen nach § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Deshalb kann auch die Übernahme nur einzelner Teile eines Textes Urheberrechtsverletzungen begründen.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Neumann, 5.3 Text-basiertes Informationsmanagement, in K.-U. Carstensen, Ch. Ebert, C. Ebert, S. Jekat, R. Klambunde, H. Langer (Hrsg.), Computerlinguistik und Sprachtechnologie, 3. Aufl., 2010, S. 596 ff.

<sup>4</sup> Beispielsweise wird der Autor umschrieben oder eine Kurzform des Autorennamens oder ein Pseudonym genutzt.

<sup>5</sup> So zum Beispiel bei Voltaires Werk „Candide“, in dem Werktitel und Figurenname „Candide“ übereinstimmen.

<sup>6</sup> Ignatow/Mihalcea, Text Mining, S. 137 ff.

<sup>7</sup> Schlüter, Von der Aufklärung bis zur Französischen Revolution, in: Grimm/Hartwig, Französische Literaturgeschichte. 6. Auflage, 2014, 196, 201.

<sup>8</sup> A. Nordemann, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 51.

## 1. Schutzzoraussetzungen

Dafür müssen die Textteile für sich allein genommen die Schutzzoraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen.<sup>9</sup> § 2 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass eine persönliche geistige Schöpfung in wahrnehmbarer Form vorliegt, die einen geistigen Gehalt und hinreichende Individualität aufweisen muss.<sup>10</sup> Im Besonderen steht dabei für kurze Textteile im Fokus, ob der jeweilige Teil **ausreichende Individualität**<sup>11</sup> beanspruchen kann.<sup>12</sup> Nach dem EuGH muss der Werkteil an der Originalität des Gesamtwerkes teilnehmen.<sup>13</sup> Auch kleinste Teile eines Werkes können für sich genommen schutzfähig sein.<sup>14</sup> Je kürzer ein Text jedoch ist, desto höhere Anforderungen sind an seine Originalität zu stellen, um noch eine eigenschöpferische Prägung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG annehmen zu können.<sup>15</sup> (Wenige) einzelne Wörter<sup>16</sup> oder Zahlen<sup>17</sup> stellen für sich keine geistige Schöpfung des Urhebers dar.

Der EuGH hat in seinem Urteil *Infopaq/DDF* entschieden, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass schon ein Auszug von 11 Wörtern aus einem Presseartikel eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt und damit schutzfähig ist.<sup>18</sup> Die *Infopaq*-Entscheidung des EuGH wird wiederkehrend bei der Beurteilung der Urheberrechtsschutzfähigkeit kurzer Textteile herangezogen.<sup>19</sup> Der BGH hat sich in seiner Entscheidung *Perlentaucher*<sup>20</sup> den Ausführungen des EuGHs in *Infopaq* zwar angeschlossen, betonte aber, dass „(...) bei sehr kleinen Teilen eines Sprachwerks – wie einzelnen Wörtern oder Wortfolgen – Urheberrechtsschutz meist daran scheitern wird, dass diese für sich genommen nicht hinreichend individuell sind (...)“.<sup>21</sup>

---

<sup>9</sup> *Loewenheim/Leistner*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 87.

<sup>10</sup> Ausführlich zu den Kriterien der Schutzfähigkeit *Jotzo*, Der Schutz von großen Textbeständen nach dem UrhG, RuZ 2020, 128, 131 ff. und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 180 ff.; siehe auch *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

<sup>11</sup> Hinreichende Individualität verlangt, dass das Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein muss und das Ergebnis eines individuellen Schaffens darstellt, siehe *Loewenheim/Leistner*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 50 f.

<sup>12</sup> *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 76.

<sup>13</sup> EuGH C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465, GRUR 2009, 1041 Rn. 38 – *Infopaq/DDF*; damit meint der EuGH selbige Voraussetzung, denn er betont auch, dass nichts darauf hindeute, dass Teile eines Werkes einer anderen Regelung unterliegen als das Gesamtwerk, so *A. Nordemann* in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 51.

<sup>14</sup> *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 51; *Schulze*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 76 mwN.

<sup>15</sup> OLG Köln ZUM-RD 2016, 470, 471 – Wenn das Haus nasse Füße hat.

<sup>16</sup> BGH GRUR 2011, 134 Rn. 54 f. – *Perlentaucher*; OLG Köln ZUM-RD 2016, 470, 471 – Wenn das Haus nasse Füße hat.

<sup>17</sup> Für den Fall eines Computerprogramms: EuGH C-406/10, ECLI:EU:C:2012:259, GRUR 2012, 814 Rn. 66 – SAS Institute Inc. / World Programming Ltd.

<sup>18</sup> EuGH C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465, GRUR 2009, 1041 Rn. 47 f. – *Infopaq/DDF*.

<sup>19</sup> *Schippan*, ZUM 2013, 358, 363 unter Verweis auf die Urteile des LG München I in ZUM 2013, 230, 235; ZUM-RD 2011, 562, 565, die für 30-60 Wörter die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Textauszügen „erst recht“ bejahen; BGH GRUR 2011, 134 Rn. 54 – *Perlentaucher*; LG Köln ZUM-RD 2015, 279, 282 – Ausschreibungsunterlagen.

<sup>20</sup> Der BGH vergibt Namen wie „*Perlentaucher*“, um seine Urteile zu kennzeichnen. Der EuGH benennt seine Urteile nach den jeweiligen Parteien des Rechtsstreits, siehe etwa „*Infopaq/DDF*“.

<sup>21</sup> BGH GRUR 2011, 134 Rn. 54 – *Perlentaucher* unter Verweis auf BGHZ 9, 262, 266 ff. – Lied der Wildbahn I.

## 2. Teile von Gebrauchstexten und informativen Dokumenten

Bei **Gebrauchstexten** wie Gebrauchsanleitungen, Merkblättern oder Lexika werden für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, so auch im Fall kleiner Textteile, strengere Maßstäbe als bei literarischen Texten angesetzt.<sup>22</sup> Deswegen sind Gebrauchstexte eher ungeschützt als Teile literarischer Texte. Werden in Texten Tatsachen wiedergegeben oder dienen diese Texte allein Gebrauchszwecken, so sind diese nur dann urheberrechtlich geschützt, sofern das Alltägliche, das Handwerkmäßige oder die mechanisch-technische Aneinanderreihung des Materials deutlich überragt wird.<sup>23</sup> Der EuGH hat im Zusammenhang mit militärischen Lageberichten klargestellt, dass rein **informative Dokumente**, die vorhandene Informationen bloß wiedergeben, keinen Raum für schöpferische Originalität lassen.<sup>24</sup> Auch bei solchen Texten gilt: Je länger ein Textteil ist, desto eher kann Raum für Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben, die eine entsprechend streng geprüfte eigenschöpferische Prägung auslösen können.<sup>25</sup> Bei kurzen Teilen von Gebrauchstexten sind damit besonders strenge Maßstäbe an die erforderliche Individualität zu stellen.

## 3. Weitere Beispiele

Werbeslogans erfüllen im Regelfall allein auf Grund ihrer **Länge** nicht den erforderlichen Grad an Schöpfungshöhe.<sup>26</sup> Anderes kann dann gelten, wenn der Verfasser besondere sprachliche Stilmittel wie die Reimform nutzt oder sich sehr pointiert ausdrückt.<sup>27</sup> Bei kurzen **wissenschaftlichen Texten** muss die Schutzfähigkeit immer unter dem Gesichtspunkt der freibleibenden wissenschaftlichen Lehre sowie Forschung beurteilt werden.<sup>28</sup> Denn grundsätzlich sind bei wissenschaftlichen Texten die Grenzen der Schutzfähigkeit enger, weil wissenschaftliche Erkenntnisse und Ideen urheberrechtlich frei bleiben sollen.<sup>29</sup> In diesem Fall ist für den urheberrechtlichen Schutz ein verbleibender Raum für eigenschöpferische Darstellung, Reihenfolge der Darstellung oder Verknüpfung von Fakten notwendig.<sup>30</sup>

---

<sup>22</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; siehe dazu auch *A. Nordemann*, in *Fromm/Nordemann, Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 61 mwN.

<sup>23</sup> OLG Köln NJW-RR 2016, 165 Rn. 26 – Afghanistan Papiere.

<sup>24</sup> EuGH C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623, GRUR 2019, 934 Rn. 24 – Funke Medien NRW GmbH; der BGH hat diese unionsrechtlichen Vorgaben in seinem Urteil *Afghanistan Papiere II*, NJW 2020, 2547 Rn. 13 übernommen und angewandt.

<sup>25</sup> OLG Köln NJW-RR 2016, 165 Rn. 26 – Afghanistan Papiere.

<sup>26</sup> OLG Frankfurt am Main GRUR 1987, 44, 45 – „für das aufregendste Ereignis des Jahres“; OLG Düsseldorf GRUR 1978, 640, 641 – „fahr’n auf der Autobahn“.

<sup>27</sup> *Schippan*, ZUM 2013, 358, 365 mwN.

<sup>28</sup> *Schulze*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 26.

<sup>29</sup> *A. Nordemann*, in *Fromm/Nordemann, Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 118; zum urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Texte siehe auch *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

<sup>30</sup> *Schippan*, ZUM 2013, 358, 366.

### III. Leistungsschutzrecht der Presseverleger

Textteile ohne ausreichende Individualität nach § 2 Abs. 2 UrhG können aber durch das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers geschützt sein. Vor der jüngst vorgenommenen Umsetzung<sup>31</sup> des europäischen Leistungsschutzrechts aus Art. 15 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)<sup>32</sup> in den §§ 87f ff. UrhG regelten §§ 87f ff. UrhG alte Fassung (a.F.) bereits ein deutsches Leistungsschutzrecht der Presseverleger.

#### 1. Deutsches Leistungsschutzrecht als Vorgängervorschrift

Bereits das Leistungsschutzrecht in §§ 87f und g UrhG a.F.<sup>33</sup> räumte Presseverlegern das ausschließliche Recht ein, **Presseerzeugnisse** zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelte sich um **einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte**. Geschützt werden sollte die verlegerische Leistung als solche.<sup>34</sup> Presseerzeugnisse waren nach § 87f Abs. 2 S. 1 UrhG a.F. redaktionell-technische Festlegungen journalistischer Beiträge im Rahmen einer Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dienen.<sup>35</sup> Der EuGH hatte jedoch einen Verstoß der Bundesregierung gegen die Notifizierungspflicht nach Art. 8 Transparenz-RL<sup>36</sup> im zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahren festgestellt.<sup>37</sup> Deswegen war diese deutsche Vorschrift daraufhin unanwendbar.<sup>38</sup>

#### 2. Europäisches Leistungsschutzrecht und Umsetzung ins deutsche UrhG

Das Unionsrecht sieht nunmehr in der DSM-RL in Artikel 15 ein entsprechendes europäisches Leistungsschutzrecht für Presseverleger vor. Dieser jüngst in den §§ 87f ff. UrhG umgesetzte unionsrechtliche Rahmen gibt für das europäische Leistungsschutzrecht von Presseverlagen<sup>39</sup> eine längere Schutzdauer von zwei Jahren<sup>40</sup> (Art. 15 Abs. 4 DSM-RL/§ 87j UrhG) vor.<sup>41</sup> Der Schutzgegenstand

---

<sup>31</sup> Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2021, BGBl. I S. 1204 ff.

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

<sup>33</sup> Das im deutschen Urheberrecht im Jahr 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers bezweckte, dass Presseverlage im Onlinebereich nicht schlechter gestellt werden als andere Vermittler von Werken und sollte den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessern: Amtliche Begründung zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/11470, 6.

<sup>34</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, Vor § 87f Rn. 3.

<sup>35</sup> Zum Begriff des Presseerzeugnisses und Ausfüllung der enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe siehe Czyschowski/J.B. Nordemann, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87f Rn. 15 ff.

<sup>36</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften; siehe zur Notifizierungspflicht und dem Leistungsschutz des Presseverlegers auch Jani, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87f Rn. 8.

<sup>37</sup> EuGH C-299/17, ECLI:EU:C:2019:716, ZUM 2019, 838 Rn. 40 – VG Media/Google.

<sup>38</sup> Stieper, GRUR 2019, 1264, 1266.

<sup>39</sup> Zum Begriff des Presseverlages in Art. 15 DSM-RL siehe Ackermann, ZUM 2019, 375, 376.

<sup>40</sup> § 87 g Abs. 2 UrhG a.F. sah eine Schutzdauer von einem Jahr vor.

<sup>41</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor. § 87 Rn. 14a.

**Presseveröffentlichung** ist in Art. 2 Nr. 4 DSM-RL (§ 87f Abs. 1 UrhG) definiert<sup>42</sup> und erfasst ausdrücklich keine Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke veröffentlicht werden, etwa Wissenschaftsjournale. Das europäische Leistungsschutzrecht erfasst nicht lediglich Suchmaschinenbetreiber, sondern alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 15 UAbs. 1 DSM-RL/§ 87g Abs. 1 UrhG).<sup>43</sup> Ausgeschlossen vom Leistungsschutzrecht ist jedoch die Nutzung **einzelner Worte oder sehr kurzer Auszüge** nach Art. 15 Abs. 1 UAbs. 4 DSM-RL (§ 87g Abs. 2 Nr. 4 UrhG). Über seinen Vorgänger, das ehemalige deutsche Leistungsschutzrecht, hinausgehend eröffnet Art. 15 DSM-RL neben einem ausschließlichen Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung auch ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht der Presseverlage (Art. 15 UAbs. 1 DSM-RL/§ 87 Abs. 1 Alt. 2 UrhG).<sup>44</sup>

#### IV. Ergebnis

Textteile können für sich genommen urheberrechtlichen Schutz erfahren, wenn sie die Schutzvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen. Insbesondere muss der Werkteil hinreichend individuell geprägt sein. Dies hält der EuGH bereits bei einem Auszug von 11 Wörtern für nicht ausgeschlossen. Je länger ein Textteil ist, desto mehr Gestaltungsspielraum bleibt für eine individuelle Prägung. Bei Gebrauchstexten werden strengere Maßstäbe an die erforderliche Individualität gestellt.

Bei Presseveröffentlichungen kann der Nutzung von Textteilen – auch unter der Schwelle der nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendigen Individualität – das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers entgegenstehen. Dem Leistungsschutzrecht unterliegen jedoch nicht die Nutzung einzelner Worte oder sehr kurzer Auszüge.

Wer urheberrechtlich geschützte Textteile als Ergänzung zu Textanalysen einsetzen möchte und dabei urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornimmt, muss entweder die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen oder auf urheberrechtliche Schranken (§§ 44a ff. UrhG) zurückgreifen. Die Schranke der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG etwa erfordert insbesondere eine Belegfunktion<sup>45</sup> des

---

<sup>42</sup> Art 2 Nr. 4 DSM-RL definiert eine Presseveröffentlichung als eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann, und die a) in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt; b) dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und c) unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird; ausführlich hierzu *Ackermann*, ZUM 2019, 375, 376.

<sup>43</sup> Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu § 87g Abs. 4 UrhG a.F., siehe *Stieper*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor. § 87 Rn. 14a.

<sup>44</sup> *Stieper*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor. § 87 Rn. 14a.

<sup>45</sup> Einen bei dem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG für Werke der Kunst vertretenen Zitzatzweck über die Belegfunktion hinaus (BVerfG GRUR 2001, 149, 152 – Germania 3) und dessen Diskussion sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

Zitats, eine innere Verbindung zwischen dem zitierenden und zitierten Werk,<sup>46</sup> und ermöglicht nur einen dadurch gerechtfertigten Umfang des Zitats.<sup>47</sup>

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *A. Nordemann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 51, *Schippan*, Der Schutz von kurzen Textwerken im digitalen Zeitalter, ZUM 2013, 358 sowie *Stieper*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vor. § 87 und § 87f und *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51.

---

<sup>46</sup> Eine innere Verbindung zwischen dem zitierenden und zitierten Werk setzt voraus, dass das fremde Werk zum Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung geworden ist: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 545 mwN; insbesondere auch OLG Hamburg NJW 1972, 2304, 2305 – Handbuch moderner Zitate; BGH 2008, 693 Rn. 42 ff. – TV-Total; BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 14 – Reformistischer Aufbruch.

<sup>47</sup> *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 27 ff.; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 6 f.